

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nummer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen mit einem Abstand zwischen oberster Befeuerungsebene und Blattspitze von mehr als 65 m

Für den Windpark Volkmarsdorf beantragen wir eine Abweichung von der Anforderung nach Artikel 20.1 der AVV 2015. Am Standort sind sechs Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit 158 m Rotordurchmesser und 161,0 m Nabenhöhe geplant. Bei der hier beantragten Abweichung handelt es sich um eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Befeuerungsebene auf dem Maschinenhaus und dem höchsten Punkt der Windenergieanlage. Gemäß aktueller Fassung der AVV darf der höchste Punkt der WEA die oberste Befeuerungsebene um max. 65 m überragen. Wir beantragen ein Überragen der Blattspitze in ihrer höchsten Position über der obersten Befeuerungsebene von 80,0 m.

Begründung:

- Eine unbefeuerte Höhe von bis zu 100 Meter gewährleistet die gleiche flugsicherheits-technische Warnung für den Luftfahrzeugführer wie eine unbefeuerte Höhe von 65 m.¹
- Auf der gleichen Grundlage, wie bei der Bestimmung der Tragweiten der Feuer W, rot, wurden rechnerisch unbefeuerte Höhen von über 100 Metern ermittelt, bei denen das Feuer W, rot noch sicher wahrnehmbar ist. Die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechnik (FVT) hat die Berechnungen für das Feuer W, rot erstellt und könnte die 100-Meter-Berechnung verifizieren.
- In dem Bereich der AWZ ist der unbefeuerte Teil der Windenergieanlage nach einem Empfehlungsschreiben des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau und Stadtentwicklung vom 20.06.2013 nicht mehr begrenzt.
- Im internationalen Bereich sieht die ICAO-Richtlinie Annex 14, Kapitel 6.2.4 (7. Edition, Juli 2016), keine Begrenzung des unbefeuerten Teils zwischen Blattspitze und Kennzeichnungsfeuer auf dem Maschinenhaus bei Windenergieanlagen von bis zu 315 m Gesamthöhe vor.
- Die bestehende und unzureichend begründete Regelung stellt die Hersteller von Windenergieanlagen in Deutschland vor technische und ökonomische Herausforderungen.
- Die von der AVV 2015 trotz begründeter Ablehnung der Windenergiebranche vorgesehene Alternative der Blattspitzbefeuerung scheidet entsprechend der Stellungnahme der Task Force Kennzeichnung der Hersteller von Windenergieanlagen im VDMA Fachverband Power Systems vom 28. August 2014 an das BMVI aus wirtschaftlichen Gründen und Akzeptanzgründen aus.
- Auch die Aufständigung der Befeuerung ist u. a. aus statischen Gründen und Gründen der Flugsicherheit ab Rotordurchmessern von 140 Metern nicht mehr praktikabel.
- Mehrkosten von etwa EUR [REDACTED] pro Windenergieanlage für eine Aufständigung von weniger als 5 Meter Höhe stehen im Widerspruch zur Forderung von Kostenreduzierung

¹ Zur Berechnung der Schwelle der sicheren Wahrnehmung des Feuers W, rot wird auf das beiliegende Dokument „Flugsicherheitstechnische Wahrnehmung“ verwiesen.

bei den Betreibern von Windenergieanlagen. Zudem sind die Grenzen des technisch Machbaren bereits bei dieser geringen Aufständerungshöhe erreicht.

- Eine Anstrahlung der Rotorblätter scheidet aufgrund der ggf. erforderlichen großen zu bestrahlenden Fläche, der Anstrahlung beider Blattspitzenseiten sowie aus Akzeptanzgründen aus.
- Die Überarbeitung der AVV gemäß Referentenentwurf (Stand: 10.09.2019) sieht für die Nachtkennzeichnung von WEA Änderungen vor. Gemäß Abs. 16.1 ist zukünftig bei Anlagenhöhen von weniger als 315 m über Grund oder Wasser auf dem Maschinenhausdach eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) vorzusehen. Der Abs. 16.2 sieht bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und weniger als 315 m über Grund oder Wasser vor, eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, auf der halben Höhe zwischen Grund oder Wasser und der Nachtkennzeichnung gemäß Nummer 16.1 anzubringen.